

Kleine Anfrage

## Gurte und Anzahl Sitzplätze in Schülerbussen

---

Frage von Landtagsabgeordneter Georg Kaufmann

Antwort von Regierungsrätin Dominique Hasler

### Frage vom 06. Mai 2020

In der Schweiz besteht in Schülerbussen seit 2012 Gurtepflicht für die Schüler beziehungsweise Passagiere, in Liechtenstein nicht. Bei Unfällen in Schülerbussen kann generell das Fazit gezogen werden, dass sich das An Gurten mittels vorhandenen, an allen Sitzen angebrachten Sitzgurten, wie es auch in Autos in Liechtenstein schon längst Pflicht ist, gefahren- und schadensvermindernd auswirken und mithelfen, schlimmere Verletzungen zu vermeiden.

1. Erwägt die Regierung die Einführung einer Gurtepflicht in Schülerbussen, ähnlich der seit bald zehn Jahren bestehenden gesetzlichen Regelung in der Schweiz?
2. Wenn ja, bis wann strebt die Regierung eine gesetzliche Änderung an?
3. Falls nein, wieso ist keine Änderung geplant?
4. Welche weiteren Massnahmen im Zusammenhang mit Gurten an Sitzen - wie zum Beispiel das Einfordern einer erhöhten Anzahl Sitzplätze - plant die Regierung, um die Sicherheit von Schülern beim Transport in Schülerbussen zu erhöhen, gerade auch im Zusammenhang mit dichtgedrängtem Stehen, umgeben von Taschen, Rucksäcken und Musikinstrumenten?

### Antwort vom 08. Mai 2020

Zu Fragen 1 und 2:

In der Schweiz gilt gemäss Art. 3a Abs. 2 der Verkehrsregelnverordnung die Regel, dass Führer und mitfahrende Personen von Motorwagen im regionalen fahrplanmässigen Verkehr konzessionierter Transportunternehmungen wie dem öffentlichen Verkehr, Postautos usw. von der Gurtentragpflicht ausgenommen sind. Das Gurtentragobligatorium gilt aber für Führer und mitfahrende Personen von Reiseautos ausserhalb des regionalen fahrplanmässigen Verkehrs und von Taxis.

Bei uns gilt gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. e der Verkehrsregelverordnung dasselbe: Von der Gurtentragpflicht sind Führer und mitfahrende Personen von Motorwagen im regionalen fahrplanmässigen Verkehr konzessionierter Transportunternehmungen im Linien- und Sonderlinienverkehr ausgenommen. Gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz; PBG) gilt der Schülerzubringerdienst als Sonderform des Linienverkehrs.

Es gibt also kein Regelungsgefälle zwischen der Schweiz und Liechtenstein. Wenn Schülerinnen und Schüler in der Schweiz im Linienverkehr unterwegs sind, so sind sie von der Gurtentragpflicht befreit, genauso wie in Liechtenstein. Wenn Schülerinnen und Schüler mit Cars ausserhalb des fahrplanmässigen Linienverkehrs unterwegs sind, dann besteht sowohl in der Schweiz als auch in Liechtenstein Gurtentragpflicht beispielsweise auf einer Schulreise, welche mit einem privaten Carunternehmen durchgeführt wird.

Die Regierung erwägt derzeit keine Gurtentragpflicht im fahrplanmässigen öffentlichen Verkehr, genauso wenig wie in der Schweiz eine Gurtentragpflicht in diesem Bereich geplant ist.

Zu Frage 3:

Unsere Schüler werden einerseits über den normalen Linienverkehr, andererseits über fahrplanmässig verkehrende Schülerbusse zur Schule gebracht. Eine Gurtentragpflicht nur für Schülerbusse wäre systemfremd, da es viele Schüler gibt, die im normalen Linienverkehr zur Schule fahren. Konsequenterweise müsste dann eine generelle Gurtentragpflicht für alle im öffentlichen Verkehr eingeführt werden. Zu beachten ist auch, dass dazu alle derzeit im Einsatz stehenden Fahrzeuge komplett umgebaut oder sogar ersetzt werden und die Kapazitäten ausgeweitet werden müssten. Ausserdem müssten die Fahrzeugführer bei nicht voraussehbarem grossem Aufkommen vermehrt an der Bushaltestelle wartende Personen einfach stehen lassen.

Zu Frage 4:

Einerseits werden die Fahrzeugführenden regelmässig geschult und andererseits durchlaufen die Fahrzeuge regelmässige Sicherheitschecks. Bei einzelnen Diensten, bei denen eine Überlastung festgestellt wird, werden im Rahmen einer laufenden Optimierung die Kapazitäten angepasst. Auch werden im Sommer und im Winter Beladungszahlen erhoben, nach denen die Kapazitäten ausgerichtet und optimiert werden.